

**SUPSI**

STUDIENORDNUNG  
BACHELOR OF SCIENCE  
IN PHYSIOTHERAPIE FH

\*\*\*\*\*

## Inhaltsverzeichnis

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| Art. 1      | Zweck und Geltungsbereich .....  | 1         |
| Art. 2      | Studienziel.....   | 1         |
| Art. 3      | Zulassungsbedingungen.....   | 2         |
| Art. 4      | Aufnahmeprüfung .....  | 2         |
| Art. 5      | Studienplatz, Anmeldung.....   | 3         |
| Art. 6      | Studienabschluss .....   | 3         |
| Art. 7      | Kosten, Material .....   | 3         |
| Art. 8      | Praktikum .....  | 4         |
| <b>II.</b>  | <b>Grundsätze des Studiums .....</b>   | <b>5</b>  |
| Art. 9      | European Credit Transfer System (ECTS) .....                                       | 5         |
| Art. 10     | Bemessung von Studienleistungen .....  | 5         |
| Art. 11     | Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise .....                          | 5         |
| Art. 12     | Module, Curriculum .....   | 6         |
| Art. 13     | Vorbedingungen .....   | 6         |
| Art. 14     | Wochen- und Semesterstruktur .....   | 6         |
| Art. 15     | Studienabschluss .....   | 7         |
| Art. 16     | Studiendauer .....   | 7         |
| <b>III.</b> | <b>Prüfungen .....</b>   | <b>8</b>  |
| Art. 17     | Zulassung zu den Prüfungen .....   | 8         |
| Art. 18     | Prüfungsmodalitäten.....   | 8         |
| Art. 19     | Wiederholung von nicht bestandenen oder versäumten<br>Modulabschlussprüfungen..... | 9         |
| Art. 20     | Einsicht in die Prüfungsakten, Anfechtung von Prüfungsergebnissen .....            | 10        |
| Art. 21     | Bewertung von Studienleistungen .....  | 10        |
| <b>IV.</b>  | <b>Weitere Bestimmungen.....</b>   | <b>12</b> |
| Art. 22     | Ausbildungsvertrag.....  | 12        |
| Art. 23     | Kündigung des Ausbildungsvertrages .....   | 12        |
| Art. 24     | Unterrichtssprache.....  | 12        |
| Art. 25     | Versicherungen, Haftung .....  | 13        |
| Art. 26     | Abtretung von Rechten, Urheberrecht .....  | 13        |
| Art. 27     | Verhaltensregeln .....   | 14        |
| Art. 28     | Genussmittel .....   | 14        |
| Art. 29     | Disziplinarmaßnahmen.....  | 14        |
| Art. 30     | Zuständigkeiten .....  | 15        |
| Art. 31     | Rechtsmittel .....   | 15        |
| Art. 32     | Gerichtsstand .....  | 16        |
| <b>V.</b>   | <b>Schlussbestimmungen .....</b>   | <b>16</b> |
| Art. 33     | Übergangsbestimmungen .....  | 16        |
| Art. 34     | Genehmigung .....  | 16        |

# I Allgemeiner Teil

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Unter der Bezeichnung „Fachhochschule Südschweiz, Departement Gesundheit, Physiotherapie Graubünden SUPSI“ (nachfolgend SUPSI Landquart genannt) bietet die Stiftung Thim van der Laan in Zusammenarbeit mit der Thim van der Laan AG als Teilschule der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) eine Ausbildung in Physiotherapie auf Fachhochschulstufe gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantone an.
- (2) Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zum Ausbildungsvertrag das Verhältnis zwischen der SUPSI Landquart und den Studierenden sowie die Modalitäten des Studiums und der Prüfungen und gilt für alle Studierenden der Fachhochschule, die einen Fachhochschulabschluss nach Art. 15 nachstehend in Physiotherapie erwerben wollen.
- (3) Diese Studienordnung basiert auf dem „Regolamento per il Bachelor“ der SUPSI und ersetzt dieses für den Studiengang der SUPSI Landquart. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen der SUPSI, der Kantone sowie des Bundes.
- (4) Sämtliche Bezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

## Art. 2 Studienziel

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Berufsausübung in Physiotherapie. Das Studium ist auf den Erwerb der für den Beruf wichtigen Handlungskompetenzen ausgerichtet und sieht eine sowohl berufs- und praxisbezogene wie auch wissenschaftlich fundierte Ausbildung vor.
- (2) Ein hohes Mass an Selbststudium ermöglicht einen individualisierten Lernprozess. Der Unterricht findet in Gross- und Kleingruppen statt und beinhaltet verschiedene Lernformen wie z. B. Vorlesungen, praktische Übungen oder Tutorate.

### **Art. 3 Zulassungsbedingungen**

- (1) Die Immatrikulation als Studierender der SUPSI Landquart bei der SUPSI ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Studierende, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der Fachhochschule für den Studiengang Physiotherapie immatrikulieren:
  - a) abgeschlossene Berufsmatura Gesundheit und Soziales
  - b) abgeschlossene Fachmatura Gesundheit und Soziales
  - c) abgeschlossene Berufs- oder Fachmatura technische, kaufmännische oder gestalterische Richtung
  - d) abgeschlossene gymnasiale Matura
  - e) abgeschlossene Fachhochschule oder Höhere Fachschule
  - f) bestandene Aufnahmeprüfung einer Schweizerischen Fachhochschule
- (3) Die Direktion kann ferner Studierende zum Studium zulassen, welche die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, aber das 25. Altersjahr überschritten haben, über eine geeignete Berufsausbildung und –erfahrung verfügen und von ihr als geeignet erachtet werden.

### **Art. 4 Aufnahmeprüfung**

- (1) Sämtliche Kandidaten haben eine Eignungsprüfung abzulegen.
- (2) Diese Eignungsprüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil:
  - Überprüfung der charakterlichen, intellektuellen und körperlichen Eignung
  - Überprüfung des sozialen Verhaltens
  - Abklärung der Berufsmotivation
- (3) Eine definitive Zusage berechtigt nur zum Studienantritt im Jahr der Eignungsabklärung.

## **Art. 5 Studienplatz, Anmeldung**

- (1) Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt. Zur Vergabe von Studienplätzen wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in dem folgende Kriterien berücksichtigt werden: Anmeldezeitpunkt, Schulbildung, Aufnahmeprüfung, Arbeitswelterfahrung sowie persönliche Motivation. Der Entscheid der Direktion über die Zulassung ist endgültig und nicht anfechtbar.
- (2) Der Anmeldung zum Studium sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Lebenslauf
  - kurze Begründung der Motivation zum Studium
  - Zeugniskopien,
  - Kopien eventueller Sprachdiplome
  - Formular "Angaben Gesundheitszustand"
  - Praktikumsnachweise
  - Arbeitsbestätigungen jetziger und früherer Arbeitgeber

## **Art. 6 Studienabschluss**

- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss des in der Studienordnung vorgesehenen Studiums erlangen die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad eines Bachelor of Science in Physiotherapie FH, der von der SUPSI verliehen wird.

## **Art. 7 Kosten, Material**

- (1) Es werden folgende Studiengebühren erhoben:
- a) Studierende, die vor Studienbeginn mindestens zwei Jahre in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gewohnt haben:
- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Studiengebühr pro Semester:           | CHF | 800.– |
| - Gebühr Bachelor-Arbeit                | CHF | 500.– |
| - IT / Facilities (1. + 2. Studienjahr) | CHF | 300.– |
- b) Übrige Studenten:
- gemäss separater Vereinbarung
- (2) Weitere für die Ausbildung notwendige Auslagen gehen zulasten der Studierenden (Kopien, Literatur, Ausflüge, auswärtige Lehrveranstaltungen, Reisekosten etc.).

- (3) Die Fachhochschule legt für Diplomarbeiten einen ordentlichen Abgabetermin pro Studienjahr fest. Ferner werden im Falle der verspäteten Abgabe einer Bachelor-Arbeit, neben der Semestergebühr, CHF 500.- pro Semester für Zusatzaufwendungen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Beurlaubungsgebühr beträgt CHF 50.- pro Semester.

#### **Art. 8 Praktikum**

- (1) Die Fachhochschule schliesst mit dem Praktikumsbetrieb einen Rahmenvertrag ab, in welchem auch die arbeitsvertraglichen Verhältnisse zwischen Praktikumsbetrieb und Studierenden festgelegt werden.  
Der Arbeitsvertrag besteht direkt zwischen Praktikumsbetrieb und Studierenden.  
Allfällige Praktikumsentschädigungen stehen dem Studierenden zu.

## II. Grundsätze des Studiums

### **Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)**

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.
- (3) Das Studienpensum für das dreijährige Studium beträgt gemäss Curriculum 180 ECTS-Punkte.
- (4) ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Studierende ausreichende Leistungen erbracht hat.

### **Art. 10 Bemessung von Studienleistungen**

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von ca. 25-30 Arbeitsstunden.
- (2) Die für ein Modul erwerbbaeren ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (3) Die Überarbeitung oder Ersetzung von Modulen bleibt vorbehalten.

### **Art. 11 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise**

- (1) Studienleistungen resp. Kreditpunkte aus anderen Studiengängen, auch von anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule), werden als Leistungsnachweise anerkannt, wenn der Studierende Kenntnisse und Fertigkeiten mit vergleichbarem Lerninhalt nachweist. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Direktion.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden im Zeugnis mit Note aufgeführt. Bei der Berechnung von Notendurchschnitten zählen sie mit.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst die Direktion.

- (4) Um den von der SUPSI verliehenen Bachelor-Titel zu erhalten, müssen mindestens 60 ECTS-Punkte (von 180 ECTS) sowie die Bachelor-Arbeit an der SUPSI Landquart oder an der SUPSI Manno erworben bzw. geschrieben werden.

#### **Art. 12 Module, Curriculum**

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung des Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts, die Leistungsbewertung und die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) Die Direktion behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen.
- (3) Das Curriculum wird von der Direktion festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module.

#### **Art. 13 Vorbedingungen**

- (1) Die Teilnahme an einem Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss anderer Module. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.

#### **Art. 14 Wochen- und Semesterstruktur**

- (1) Der Unterricht beginnt in der Regel um 08.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr und besteht abwechslungsweise aus Vorlesungen, praktischen Übungen, Tutoraten und Selbststudium.
- (2) Pro Unterrichtswoche sind ca. 32 Lektionen à 45 Minuten Unterricht eingeplant. Hinzu kommen der Zeitaufwand für Selbststudium sowie für Vor- und Nachbereitung.
- (3) Im Weiteren wird auf die Wochen- und Semesterstruktur verwiesen.



### **Art. 15 Studienabschluss**

- (1) Das Bachelor-Diplom wird erteilt, sofern der Studierende den Abschluss der im Curriculum vorgeschriebenen Module im Umfang von 180 Kreditpunkten nachweist. Das Curriculum kann Änderungen unterworfen sein, welche die Anzahl der von den Studierenden noch zu erwerbenden Kreditpunkte nicht beeinflussen dürfen.

### **Art. 16 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Darin inbegriffen ist die Bachelor-Arbeit.
- (2) Die minimale Studiendauer kann verkürzt werden in dem Umfang, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Studierende werden vom weiteren Studium ausgeschlossen, falls sie die benötigten ECTS-Punkte nicht in 10 Semestern erlangen können.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgenommen.
- (5) Nach Abschluss der Regelstudienzeit und Zertifizierung aller 180 ECTS müssen alle Studierenden ein zusätzliches Jahr Praktikum zur Berufsbefähigung absolvieren. Erst danach wird das Diplom ausgehändigt.  
Für das Zusatzmodul werden keine ECTS-Punkte vergeben.  
Wegleitend für das Zusatzmodul ist das "Dossier Zusatzmodul".

### III. Prüfungen

#### Art. 17 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen müssen die Studierenden mindestens 80 % der obligatorischen Ausbildungsaktivitäten in jedem einzelnen Modul besucht haben (Module der Bereiche „Klinische Praxis und berufsbezogene Techniken“, „Wahlmodule“, „Lebensentwicklung, Identität und professionelle Rolle, Gesellschaft, Gesundheit“ und „Klinische Praxis/Stage“). Bei mehr als 20 % Absenzen pro Modul wird die Bewertung F erteilt.
- (2) Für voraussehbare Absenzen ist vorgängig eine Erlaubnis der Direktion einzuholen.
- (3) Bei Krankheit oder Unfall ist ab dem 3. Tag ein Arztzeugnis vorzulegen.
- (4) Die Direktion entscheidet in Ausnahmefällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

#### Art. 18 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird oder in der folgenden Prüfungssession.
- (2) Studierende, welche ein Modul besuchen, sind zu den Modulabschlussprüfungen angemeldet.
- (3) Für jedes Modul wird im entsprechenden Semester jeweils ein ordentlicher Prüfungstermin (obligatorische Teilnahme) und ein Wiederholungstermin festgelegt.
- (4) In den Prüfungen werden die jeweils aktuellen Lerninhalte geprüft.
- (5) Jeder Betrugsversuch bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung (F). Als Betrugsversuch gelten insbesondere:
  - a) Mobiltelefone auf dem Tisch.
  - b) Gebrauch des Mobiltelefons während der Prüfung in anderen Räumlichkeiten.
  - c) Verlassen des Prüfungsraumes ohne Bewilligung.
  - d) Abschreiben bei benachbarten Personen.
  - e) Unterhalten mit benachbarten Personen.

- f) Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (Spickzettel, Literatur, Computer, Mobiltelefone, iPod, etc.)
  - g) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Bachelor-Arbeiten etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat).
- (6) Der unbewilligte Abbruch eines Moduls oder das unbewilligte Fehlen an einer Modulabschlussprüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (F).
- (7) Ein Gesuch um Abwesenheit an einer Modulabschlussprüfung muss begründet in schriftlicher Form gestellt werden.

**Art. 19 Wiederholung von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen**

- (1) Die Bewertungsmodalitäten sind in der Beilage "Anwendungsrichtlinien für den Bachelor in Physiotherapie SUPSI" festgehalten.
- (2) Bestandene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene oder versäumte Prüfungen sowie Gruppen- und Einzelarbeiten können höchstens 2-mal wiederholt werden. Diese Wiederholungen finden anlässlich der nächsten ordentlichen Prüfungstermine statt.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (5) Können Kreditpunkte eines Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.
- (6) Zur Wiederholung einer Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Hiefür ist der/die Studierende verantwortlich.

#### **Art. 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Anfechtung von Prüfungsergebnissen**

- (1) Studierende oder dessen schriftlich bevollmächtigte Vertreter haben Anspruch auf Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsakten für bestandene und nicht bestandene Prüfungen, mit Noten bewertete Arbeiten sowie die dazugehörigen Bewertungsraster und allfälligen Prüfungsprotokolle. Die Einsichtnahme hat innert 15 Tagen nach Bekanntgabe der Noten zu erfolgen.
- (2) Gegen nicht bestandene Prüfungen und ungenügende Arbeiten steht der Rechtsweg im Sinne von Art. 31 nachstehend offen.

#### **Art. 21 Bewertung von Studienleistungen**

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden anhand einer Abschlussprüfung und allfälligen Zwischenprüfungen bewertet.
- (2) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung mindestens ausreichend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte erteilt.
- (3) Sofern es Curriculum bzw. Modulplan vorsehen, können die Bewertungen von Teilmodulen in die Gesamtbewertung des Moduls einfließen bzw. die Gesamtbewertung des Moduls sich aus Teilprüfungen zusammensetzen.
- (4) Eine ausreichende Bewertung wird ausgedrückt:
  - a) nach Möglichkeit mittels relativer Skala, wobei auf 100 Studierende, welche ausreichende Leistungen nachgewiesen haben, folgende Bewertungen vergeben werden:
    - A vom ersten bis zum 10ten;
    - B vom 11ten bis zum 35sten;
    - C vom 36sten bis zum 65sten;
    - D vom 66sten bis zum 90sten;
    - E vom 91sten bis zum 100sten.
  - b) ansonsten mit einer Note von 4 bis 6 (halbe oder ganze Noten ausgewiesen):
  - c) ausnahmsweise ausschliesslich mit der Bewertung „bestanden“.

- (5) Eine ungenügende Bewertung wird ausgedrückt:
- a) in der Regel mit
    - FX Die Kreditpunkte des Moduls können mit einer Wiederholung einzelner Prüfungen erworben werden
    - F Die Kreditpunkte des Moduls können durch Wiederholung sämtlicher Prüfungen oder des Moduls erworben werden.
  - b) ausnahmsweise ausschliesslich mit der Bewertung „nicht bestanden“.
- (6) Zur Behandlung von Grenzfällen findet am Ende jedes Semesters eine Notenkonferenz statt, an der die Programmleitung und die in dieser Phase unterrichtenden Fachdozenten teilnehmen. Sind die Bedingungen für die Zulassung zur nächsten Ausbildungsphase nur teilweise erfüllt, kann über eine definitive Zulassung entschieden werden.
- (7) Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden per Zeugnis mitgeteilt.
- (8) Für die Zulassung zu den Modulen des dritten Semesters, muss der Student innerhalb des vorausgegangenen Ausbildungsjahres mindestens 50 von 60 ECTS erworben haben und nicht mehr als zwei ungenügende Noten in jedem Fachbereich vorweisen. Eine Ausnahme kann bei nicht erworbenen ECTS in einer Fremdsprache gemacht werden.
- Für die Zulassung zu den Modulen des fünften Semesters muss der Student mindestens 100 von 120 ECTS erworben haben und im Praktikum eine ausreichende Note erreicht haben.
- (9) Die Bachelor-Arbeit schliesst den Studiengang ab. Sie kann erst präsentiert werden, nachdem alle im Studienplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 22 Ausbildungsvertrag**

- (1) Jeder Studierende, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, schliesst mit der Fachhochschule Südschweiz Landquart einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser kommt mit der Anmeldung durch den Studierenden sowie der Bestätigung der Zulassung zum Studium durch die Fachhochschule zustande.
- (2) Nach erfolgter Anmeldung ist der Studierende bis zum Entscheid über die Zulassung an den Antrag gebunden.
- (3) Die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages gehen dieser Studienordnung vor.

### **Art. 23 Kündigung des Ausbildungsvertrages**

- (1) Der Studierende kann den Ausbildungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Studienjahres kündigen.
- (2) Die Fachhochschule kann den Ausbildungsvertrag nur aus folgenden Gründen kündigen:
  1. Bei ungenügender Eignung und Leistung gemäss dieser Studienordnung
  2. Wenn medizinische Gründe die Fortsetzung der Ausbildung und die spätere Berufsausübung verhindern oder erheblich erschweren.
  3. Aus disziplinarischen Gründen (vgl. dazu auch Art. 29 nachstehend).
  4. Gestützt auf die Richtlinien und Reglemente der SUPSI sowie die für diese geltenden Rechtsgrundlagen.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages ist die Studiengebühr bis Ende Schuljahr geschuldet, ausgenommen bei Auflösung wegen nicht vom Studierenden zu vertretender Gründe.

### **Art. 24 Unterrichtssprache**

- (1) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Unterrichtsveranstaltungen können in Italienisch oder Englisch gehalten werden.

### **Art. 25 Versicherungen, Haftung**

- (1) Die Versicherung gegen Unfälle, Krankheit und Haftpflicht ist Sache des einzelnen Studierenden.
- (2) Der Studierende haftet für schuldhaft verursachten Schaden, insbesondere an Material, Möbeln und Apparaten.
- (3) Die Schule haftet in keiner Weise für den Studierenden, auch nicht für dessen Eigentum.

### **Art. 26 Abtretung von Rechten, Urheberrecht**

- (1) Der Studierende tritt die im Rahmen der Ausbildung an der SUPSI Landquart entwickelten Arbeitsergebnisse und Rechte vollumfänglich und entschädigungslos an die Fachhochschule ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie die vom Studierenden allenfalls entwickelte Software, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher immaterieller Güter. Die Abtretung umfasst insbesondere das ausschliessliche Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen sowie sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Patent-, Muster- und Modellrechte etc.
- (2) Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von der Fachhochschule ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet.
- (3) Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer des Musters bzw. Modells oder ähnliches wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt.
- (4) Das von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Jede Weiterverwendung, insbesondere das Kopieren von Unterrichtsmaterial für eine Verwendung ausserhalb des engen schulischen Bereiches, ist untersagt. Im Eigentum der Fachhochschule stehende oder von ihr in Lizenz erworbene Software darf vom Studierenden nur für schulische Zwecke genutzt werden. Dem Studierenden ist insbesondere untersagt, die Software und das Logo der SUPSI ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung zu kopieren oder Dritten zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen.

### **Art. 27 Verhaltensregeln**

- (1) Studierende und Dozierende haben sich gegenseitig mit Respekt und Toleranz zu begegnen und verhalten.
- (2) Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist während des Unterrichts untersagt.
- (3) Das Fotografieren und Aufnehmen von Videos ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.
- (4) Die Benutzung eines Laptops während des Unterrichts ist auf Anordnung der Dozierenden gestattet.
- (5) Studierende sind verpflichtet, die Weisungen der Direktion, der Schulleitung sowie der Unterrichtspersonen zu befolgen.
- (6) Studierende sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen, die Unterrichts- und Arbeitszeiten einzuhalten, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und das Berufsgeheimnis zu wahren.

### **Art. 28 Genussmittel**

- (1) Der Genuss von Alkohol und Tabak in den Räumlichkeiten und auf dem Areal der Fachhochschule ist verboten. Die Direktion kann Ausnahmen gestatten.
- (2) Besitz, Handel und Genuss von Drogen ist untersagt und kann zum Ausschluss vom Studium führen.

### **Art. 29 Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Die Direktion kann nach Anhörung des Studierenden folgende Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
  - a) schriftlicher Verweis
  - b) Androhung der Kündigung
  - c) fristlose Auflösung des Ausbildungsvertrages.
- (2) Die Auflösung des Ausbildungsvertrages durch die Direktion kann insbesondere angedroht oder ausgesprochen werden, wenn der Studierende:



- a) in schwerer Weise wiederholt gegen die Schuldisziplin, Reglemente oder Weisungen verstösst,
- b) den Schulbetrieb derart stört, dass die übrigen Studierenden bei ihrer Ausbildung ernsthaft gestört sind,
- c) die Voraussetzung für einen weiteren Unterrichts- oder Praktikumsbesuch nicht mehr erfüllt,
- d) wiederholt unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt.

(3) Gegen Disziplarentscheide steht der Rekurs gemäss Art. 31 nachstehend offen.

### **Art. 30 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Sämtliche übrigen Kompetenzen gemäss dieser Studienordnung stehen der Direktion der Fachhochschule zu, soweit hiefür vom Stiftungsrat keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

### **Art. 31 Rechtsmittel**

- (1) Gegen Entscheide der Dozierenden kann innert 15 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs an den Präsidenten der Stiftung Thim van der Laan erhoben werden.
- (2) Gegen Disziplarentscheide des Präsidenten der Stiftung Thim van der Laan oder solche über fehlende, nicht kurzfristig erzielbare ECTS-Punkte gemäss Art. 19 Abs. 5 kann innert 15 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs an die Direktion der SUPSI erhoben werden.
- (3) Gegen Entscheide der Direktion der SUPSI, welche einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil zur Folge haben, kann im Rahmen deren Zuständigkeit innert 15 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet Rekurs bei der unabhängigen Kommission USI-SUPSI erhoben werden.
- (4) Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der SUPSI (Art. 11.3 Regolamentoo per il Bachelor). Der Rekurs kann in italienischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Allfällig erforderliche Übersetzungen werden durch die SUPSI Landquart auf eigene Kosten besorgt.

### **Art. 32 Gerichtsstand**

- (1) Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der SUPSI Landquart und dem Studierenden ist Landquart/Igis, soweit hierfür nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand oder der Gerichtsstand am Sitz der SUPSI in Manno/TI gilt.
  
- (2) Anwendbar ist Schweizerisches Recht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft.

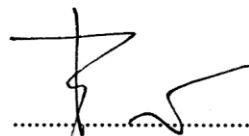
### **Art. 34 Genehmigung**

- (1) Diese Studienordnung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat der „Stiftung Thim van der Laan“ gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde vom 10. Dezember 2007 sowie der SUPSI.

Landquart, den 25. November 2008 / 20. Dezember 2012



.....  
Thim van der Laan  
Mitglied des  
Stiftungsrates Thim van der Laan



.....  
Franco Gervasoni  
Direktor der SUPSI